



Merkblatt zum Antrag auf Pfändungsschutz für Kontoguthaben gemäß § 906 Abs. 2 ZPO

Gemäß § 906 Abs. 2 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag Ihren Freibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto (Sockelfreibetrag) einmalig oder dauerhaft erhöhen, wenn Ihr pfandfreies Einkommen diesen übersteigt.

Ein entsprechendes Antragsformular erhalten Sie im Bürgerservice zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder auf telefonische Anfrage postalisch zugesandt.

Das Antragsformular können Sie auch auf der Internetseite des AG Freising herunterladen.

Ein Formularzwang besteht aber nicht.

Bitte beachten Sie, dass das Vollstreckungsgericht in einigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nicht zuständig ist.

Eine Übersicht finden Sie auf unserer Homepage unter:

Hinweise zur Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO.

Die Bearbeitung Ihres Antrags kann nur erfolgen, wenn dem Vollstreckungsgericht ein **vollständig ausgefüllter bzw. formulierter und unterschriebener Antrag** und die **zugehörigen Belege** vorgelegt werden.

Dem Antrag stets beizufügende Unterlagen sind:

- **Bescheinigung der P-Konto-Einrichtung/ Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO**
Soweit Ihr Sockelfreibetrag anhand einer Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO nicht erhöht wurde, genügt eine Bestätigung Ihrer Bank, dass es sich bei Ihrem Konto um ein P-Konto handelt. Andernfalls ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die Erhöhung Ihres P-Konto-Freibetrags einzureichen. Sofern noch kein P-Konto eingerichtet wurde, beachten Sie die Informationen zum Pfändungsschutzkonto auf unserer Homepage.
- **Eine Pfändungsübersicht über Ihr P-Konto**
Sofern Ihnen nicht alle Verfahren bekannt sind, kann Ihnen Ihre Bank dieses Dokument ausstellen. Aus der Pfändungsübersicht müssen sich sämtliche aktuelle Pfändungen, die zugehörigen Gläubiger und die Gerichtsaktenzeichen ergeben.

Eine **einmalige** Freigabe kommt beispielsweise in Betracht, wenn Sie eine einmalige Nachzahlung von Arbeitseinkommen von mehr als 500,00 € erhalten haben.

Folgende Unterlagen sind dann zusätzlich vorzulegen:

- Die Lohnabrechnung, aus der sich die (betragsmäßige) Nachzahlung ergibt
- Die Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus denen die Gutschrift der Nachzahlungen ersichtlich ist
- Eine Bestätigung der Bank, über welchen Betrag Sie aktuell nicht verfügen können (soweit sich der Betrag nicht aus den Kontoauszügen ergibt)

Beachten Sie bitte, dass eine Freigabe stets nur maximal in der Höhe des Guthabens erfolgen kann, über das Sie nicht verfügen können.

Eine **dauerhafte** Freigabe kann z.B. erfolgen, wenn auch Ihr Arbeitseinkommen gepfändet wurde und der durch Ihren Arbeitgeber auf das P-Konto überwiesene Betrag höher als Ihr Freibetrag ist.

Zusätzlich vorzulegen sind dann:

- Die Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
- Die Kontoauszüge der letzten drei Monate

Vor der endgültigen Entscheidung über Ihren Antrag muss allen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht rechtliches Gehör gewährt werden.

Eine Kontofreigabe kann daher nicht sofort erfolgen, sondern erfordert stets eine gewisse Bearbeitungsdauer.

Es ist zweckmäßig eine Telefonnummer anzugeben, unter der Sie bei Rückfragen kontaktiert werden können. Insbesondere können im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein.